

**Stadtverwaltung Pirmasens**  
**Beantwortung von Anfragen**

**25.04.2023**

**Anfragen Ratsmitglied Weber in der Hauptausschusssitzung vom 27.03.2023 sowie schriftliche Anfragen vom 29.03. und 30.03.2023 betr. „Großeinsatz Exerzierplatzstr.“**

---

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Herr Beigeordneter Clauer hat in der Sitzung des Hauptausschusses zugesagt, sich über den Einsatz zu informieren und die Anfrage zu beantworten, sofern keine Gründe dagegen sprechen.

Am 22.03.2023 kam es in der Exerzierplatzstraße zu einem Einsatz. Der kommunale Vollzugsdienst war in anderer Angelegenheit vor Ort. Bei der Überprüfung wurden untragbare bauliche Zustände vorgefunden. Aus diesem Grund wurde die Bauordnung zugezogen. Von Seiten der Bauordnung wurde festgestellt, dass das Gebäude aufgrund der Gefahrenlage nicht mehr weiter genutzt werden kann und sofort geräumt werden muss. Alle betroffenen Personen wurden umgehend vom Ordnungsamt obdachlosenbehördlich betreut.

Es ist nicht zutreffend, dass die Bewohner in der Winzler Str. 61a einquartiert wurden. Die Betroffenen haben die ihnen zugewiesene Obdachlosenunterkunft lediglich für eine Nacht genutzt und sich dann private Unterkünfte gesucht. Gegebenenfalls ist jemand privat in der Winzler Str. 61a untergekommen.

Es ist nach § 59 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden; sie hat zu diesem Zweck nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der normative Maßstab erstreckt sich dabei im Grunde auf die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, das heißt, sie muss Sachverhalte aufklären, substantiierten Hinweisen nachgehen und bei Feststellungen geeignete Maßnahmen anordnen.

Die bauordnungsrechtliche Generalklausel des § 59 LBauO sieht dabei ein anlassbezogenes Einschreiten vor. D.h. sie kann nur dann einschreiten, wenn baurechtliche Verstöße geschaffen worden sind, bzw. wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass gegen baurechtliche Bestimmungen verstoßen werden soll. Erhält die Behörde Hinweise, dass ein Gebäude gegen baurechtliche Vorschriften verstößt bzw. dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung von einem Gebäude ausgeht, schreitet sie ein und entscheidet über die notwendigen Maßnahmen.